

## Anlage: Synopse Parkgebührenordnung

neue Fassung

derzeitige Fassung

### **Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S.4080) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 02.01.2021 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

#### **§1 Allgemeines**

Für das Parken auf öffentlich gekennzeichneten Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten der Landeshauptstadt Schwerin werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2507) i.V.m. §1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S.4080) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 21.11.2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

#### **§1 Allgemeines**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nach §13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben.

## §2 Festlegung der Parkzonen

(1) Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist in unterschiedliche Parkzonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt; sie ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

**Zone 1: Innenstadt (City): alle Straßen innerhalb des inneren Ringes einschließlich des inneren Ringes selbst (Obotritenring, Knaudtstraße, Werderstraße, Graf-Schack- Allee, Ostorfer Ufer)**

**Zone 2: Restliches Stadtgebiet außer Zone 1: außerhalb des inneren Ringes**

~~(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.~~

## §3 Festsetzung der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt:

in Zone 1: 2,00 €/ Stunde

in Zone 2: 1,00 €/ Stunde

(2) Abweichend von Absatz 1 können in den Zonen 1 und 2 entsprechend den verkehrlichen Bedürfnissen Tagestickets (ab 8,00 €) und kostenloses Kurzzeitparken (bis zu einer Dauer von maximal 30 Minuten) angeboten werden.

## §2 Festlegung der Parkzonen

(1) Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist in unterschiedliche Parkzonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt.

**Zone 1: Innenstadt:** alle Straßen innerhalb des inneren Ringes einschließlich des inneren Ringes selbst (Obotritenring, Knaudtstraße, Werderstraße, Graf-Schack-Allee, Ostorfer Ufer)

**Zone 2: Restliches Stadtgebiet**

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

## §3 Festsetzung der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt:

in Zone 1: 1,00€/ Stunde

in Zone 2: 0,50€/ Stunde

(2) Abweichend von Abs. 1 können in den Zonen 1 und 2 entsprechend den verkehrlichen Bedürfnissen Tagestickets (2,00 - 8,00€) und kostenloses Kurzzeitparken (bis zu einer Dauer von 30 Minuten) angeboten werden.

**§4  
Sonderregelungen**

Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben von dieser Parkgebührenordnung unberührt.

**§5  
Gültigkeit**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Schwerin, den

\_\_\_\_\_  
Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

\_\_\_\_\_  
Dr. Rico Badenschier

\_\_\_\_\_  
Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

\_\_\_\_\_  
Veröffentlichungsdatum

**§4  
Sonderregelungen**

(1) Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben von dieser Parkgebührenordnung unberührt.

**§5  
Gültigkeit**

Diese Parkgebührenordnung tritt am .... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Schwerin, den

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

